

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DR. GEßNER CONSULTING.

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Stand 08 / 2015) gelten für alle Rechtsgeschäfte mit uns. Abweichende Bedingungen, besondere Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

### A. Allgemeine Regeln für Beratungs- und Seminarverträge

#### 1. Geltungsbereich der allgemeinen Regeln

- 2.1 Die Bestimmungen der Ziffern 1. bis 10. gelten für sämtliche Beratungs- und Schulungsangebote und für sämtliche Verträge von DR. GEßNER CONSULTING mit ihren Auftraggebern unabhängig von Inhalt und Rechtsnatur der von DR. GEßNER CONSULTING angebotenen bzw. übernommenen Leistungen.
- 2.2 Soweit Beratungsverträge oder Angebote von DR. GEßNER CONSULTING Bestimmungen enthalten, die von den folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, gehen die individuell angebotenen oder vereinbarten Vertragsregeln diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
- 2.3 DR. GEßNER CONSULTING ist berechtigt, den Beratungsauftrag durch sachverständige unselbständig beschäftigte Mitarbeiter oder gewerbliche/freiberufliche Kooperationspartner (ganz oder teilweise) durchführen zu lassen.

#### 2. Mitwirkungsobliegenheiten des Auftraggebers

- 2.4 Eine wesentliche Voraussetzung für die Effizienz der Zusammenarbeit und die Qualität der Leistungen von DR. GEßNER CONSULTING ist eine möglichst umfassende Information durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber wird daher in eigener Person und, soweit erforderlich, auch durch seine Mitarbeiter an dem Projekt mitwirken wie folgt: Sämtliche Fragen von DR. GEßNER CONSULTING über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse innerhalb des Unternehmens und zu Geschäftspartnern werden möglichst vollständig, zutreffend und kurzfristig beantwortet. Die Berater von DR. GEßNER CONSULTING werden nur solche Fragen stellen, deren Beantwortung von Bedeutung für das Projekt sein kann.
- 2.5 DR. GEßNER CONSULTING wird ungefragt und möglichst frühzeitig auch über solche Umstände informiert, die von Bedeutung für das Projekt sein können.
- 2.6 Von DR. GEßNER CONSULTING gelieferte Zwischenergebnisse und Zwischenberichte werden vom Auftraggeber unverzüglich daraufhin überprüft, ob die darin enthaltenen Informationen über den Auftraggeber bzw. sein Unternehmen zutreffen; etwa erforderliche Korrekturen und ebenso Änderungswünsche werden DR. GEßNER CONSULTING unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
- 2.7 Das Vertrauensverhältnis zwischen Auftraggeber und DR. GEßNER CONSULTING bedingt, dass der Berater über vorher durchgeführte und / oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informiert wird.
- 2.8 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter bereits vor Beginn der Beratungstätigkeit von dieser informiert werden.

#### 3 Datensicherung des Auftraggeber

Der Auftraggeber stellt rechtzeitig vor Beginn der Tätigkeiten von DR. GEßNER CONSULTING sicher, dass an seinen EDV-Geräten von DR. GEßNER CONSULTING aufgezeichnete Daten im Fall der Vernichtung oder Verfälschung mit vertretbarem Aufwand aus maschinenlesbaren Datenträgern rekonstruiert werden können (Datensicherung).

#### 4 Leistungsänderungen

- 4.1 DR. GEßNER CONSULTING ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Auftraggebers Rechnung zu tragen, sofern ihr dies im Rahmen ihrer betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung, zumutbar ist.
- 4.2 Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand von DR. GEßNER CONSULTING oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere Erhöhung der Vergütung und Verschiebung der Termine. Soweit nichts anderes vereinbart ist, führt DR. GEßNER CONSULTING in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung die Arbeiten ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche durch.
- 4.3 Ist eine umfangreiche Prüfung des Mehraufwandes notwendig, kann DR. GEßNER CONSULTING eine gesonderte Beauftragung hierzu verlangen.
- 4.4 Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Protokolle über diesbezügliche Besprechungen oder den Projektsachstand werden dem gerecht, sofern sie von den Bevollmächtigten beider Seiten unterzeichnet sind.

#### 5 Berichterstattung

- 5.1 DR. GEßNER CONSULTING verpflichtet sich, über ihre Arbeit, die ihrer Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die ihrer Kooperationspartner schriftlich, soweit im Auftrag vereinbart, Bericht zu erstatten. Der Auftraggeber und DR. GEßNER CONSULTING stimmen überein, dass für den Beratungsauftrag eine dem Arbeitsfortschritt entsprechende laufende / einmalige Berichterstattung als vereinbart gilt. Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit (2-4 Wochen, je nach Art des Beratungsauftrages) nach Abschluss des Auftrages.

#### 6 Leistungshindernisse, Verzug, Unmöglichkeit

- 6.1 DR. GEßNER CONSULTING kommt mit ihren Leistungen nur in Verzug, wenn bestimmte Fertigstellungstermine als Fixtermine vereinbart sind oder DR. GEßNER CONSULTING die Verzögerung zu vertreten hat. Nicht zu vertreten hat DR. GEßNER CONSULTING beispielsweise einen unvorhergesehenen Ausfall des von DR. GEßNER CONSULTING für das Projekt vorgesehenen Beraters, höhere Gewalt und andere Ereignisse, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren und DR. GEßNER CONSULTING die vereinbarte Leistung zumindest vorübergehend unmöglich machen oder unzumutbar erschweren.
- 6.2 Sind die Leistungshindernisse vorübergehender Natur, so ist DR. GEßNER CONSULTING berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Verhinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird dagegen durch Hindernisse im Sinne von Ziffer 6.1. die

Leistung von DR. GEßNER CONSULTING dauerhaft unmöglich, so wird DR. GEßNER CONSULTING von ihren Vertragspflichten frei. Soweit Verzug oder Unmöglichkeit von DR. GEßNER CONSULTING zu vertreten sind, gelten ergänzend Ziffern 7.2. bis 7.5.

- 6.3 Die Stornierung eines Seminars, Vortrags oder Workshops durch den Auftraggeber, die spätestens 14 Tage vor Veranstaltungs- oder Seminarbeginn bei DR. GEßNER CONSULTING eintrifft, befreit den Auftraggeber von der Zahlung des Honorars. Bei Stornierung oder Umbuchung nach diesen 14 Tagen ist 50 % des vereinbarten Nettohonorars zu entrichten.

#### 7 Gewährleistung, Haftung

- 7.1 Wenn und soweit etwaige Beratungsfehler und/oder etwaige Mängel eine von DR. GEßNER CONSULTING erstellte Leistung darauf beruhen, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungsobliegenheiten gemäß Ziffer 2. nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt hat, ist die Haftung von DR. GEßNER CONSULTING ausgeschlossen. Den Nachweis der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung aller Mitwirkungsobliegenheiten wird im Streitfall der Auftraggeber führen. DR. GEßNER CONSULTING übernimmt ferner keine Haftung für etwaige Schäden des Auftraggebers durch Nichtbeachtung der Ziffer 3. dieser AGB.
- 7.2 Für Schäden des Auftraggebers haftet DR. GEßNER CONSULTING bei einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe und Mitglieder nur, wenn und soweit die Schäden auf der Verletzung solcher Pflichten beruhen, deren Erfüllung zum Erreichen des Vertragszwecks unbedingt erforderlich sind. Im Übrigen haftet DR. GEßNER CONSULTING für Schäden aus Verzug, aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss oder aus unerlaubter Handlungen nur, wenn und soweit sie von DR. GEßNER CONSULTING vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet DR. GEßNER CONSULTING auch bei einer fahrlässigen Pflichtverletzung.
- 7.3 Die Haftung von DR. GEßNER CONSULTING beschränkt sich auf solche Schäden, mit denen DR. GEßNER CONSULTING vernünftigerweise rechnen muss. Die Haftung ist der Höhe nach begrenzt auf den zwanzigfachen Wert des Auftrages, maximal auf €300.000,- wenn der Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe versichert sein sollte. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einer einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt. Wünscht der Auftraggeber dagegen eine Haftung von DR. GEßNER CONSULTING notfalls über diese Grenze hinaus, so bedarf dies einer gesonderten Regelung im Einzelfall.
- 7.4 Die Beschränkungen in Ziffer 7.2. und 7.3. gelten nicht, wenn und soweit Schadensersatzansprüche auf dem Fehlen von etwa einer zugesicherten Eigenschaft einer von DR. GEßNER CONSULTING erstellten Leistung beruhen.

- 8 **Vertragliche Schadensersatzansprüche** des Auftraggebers gegen DR. GEßNER CONSULTING verjähren in 2 Jahren ab Anspruchsentstehung. Alle weiteren etwaigen Schadensersatzansprüche gegen DR. GEßNER CONSULTING verjähren in 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Erkennbarkeit des Schadens, spätestens jedoch mit Abschluss der vertragsmäßigen Tätigkeit.

#### 9 Rechnungsstellung, Zahlung

- 9.1 Preisangebote sind stets freibleibend und werden in Euro angegeben. Sie erlangen Verbindlichkeit erst mit der Bestätigung des Auftrags durch uns. Die den Angeboten zugrunde liegenden Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer. Offensichtliche Irrtümer, die uns beim Angebot, der Auftragsbestätigung oder Rechnungserstellung unterlaufen, berechtigen uns zur Anfechtung oder zum Rücktritt vom Vertrag.
- 9.2 Bei Fehlen abweichender Vereinbarungen ist DR. GEßNER CONSULTING berechtigt, Honorar und angefallene Auslagen monatlich im Nachhinein auf der Basis der bei ihr jeweils geltenden Tagessätze dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch bei Vereinbarung einer Pauschalvergütung, solange die Monatsrechnung insgesamt die vereinbarte Pauschale nicht übersteigt. Vertragsgemäß gestellte Rechnungen von DR. GEßNER CONSULTING sind sofort zur Zahlung fällig. Nach 4 Wochen ab Rechnungsstellung tritt Verzug ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Mehrere Auftraggeber (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch.
- 9.3 Bei neuen Geschäftsverbindungen kann Vorauszahlung verlangt werden. Bei größeren Aufträgen sind Vorauszahlungen oder der geleisteten Arbeit entsprechende Teilzahlungen zu leisten.
- 9.4 Ist der Auftraggeber mit einem Ausgleich fälliger Zahlungen in Verzug, so ist DR. GEßNER CONSULTING berechtigt, ihre Arbeit an dem Projekt einzustellen, bis diese Forderungen erfüllt sind. Dadurch bedingte Verzögerungen gehen alleine zu Lasten des Auftraggebers.

#### 10 Schutz des geistigen Eigentums

- 10.1 Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags von der DR. GEßNER CONSULTING gefertigten Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwandt und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung im Einzelfall vervielfältigt, bearbeitet, übersetzt, nachgedruckt, weitergegeben oder verbreitet werden. Die Nutzung der erbrachten Beratungsleistungen für mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 10.2 Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtlich geschützt sind, bleibt DR. GEßNER CONSULTING Urheber. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen das nur durch Absatz 1 Satz 1 eingeschränkte, im Übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.
- 10.3 Als Teilnehmerunterlagen für Seminare, Workshops oder Vorträge werden urheberrechtliche geschützte Texte und Daten, Checklisten, Ablaufpläne und Materialien ausgegeben. Die Teilnehmerunterlagen sind daher ausschließlich zur persönlichen Verwendung durch die Teilnehmer bestimmt. Jegliche Vervielfältigung, Nachdruck oder Übersetzung, Weitergabe an Dritte ohne ausdrückliche Zustimmung durch uns, auch von Teilen der Unterlagen sind nicht gestattet und bedeuten eine Urheberrechtsverletzung, die zivilrechtlich verfolgt wird.

## **11 Rechtswahl, AGB von Auftraggeber**

- 11.1 Neben den individuellen Absprachen und diesen Geschäftsbedingungen von DR. GEBNER CONSULTING gilt nur deutsches Recht.
- 11.2 Allg. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers entfalten gegenüber DR. GEBNER CONSULTING keine Wirkung, selbst wenn DR. GEBNER CONSULTING ihrem Einbezug nicht ausdrücklich widerspricht.
- 11.3 Erfüllungsort für die Leistungen und Zahlungen an DR. GEBNER CONSULTING ist Berlin.
- 11.4 Gerichtsstand für alle Klagen gegen DR. GEBNER CONSULTING ist Berlin. Für Klagen von DR. GEBNER CONSULTING gegen den Auftraggeber ist Berlin gleichfalls Gerichtsstand, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann ist oder keinen Gerichtsstand in Deutschland hat.

## **B. Ergänzende Bestimmungen für Werkverträge**

### **12 Anwendungsbereiche der Ziffern 12. bis 15.**

Die Regelungen in Ziffer 12. bis 15. gelten neben den Ziffern 1. bis 11. für Beratungs- und Seminarverträge von DR. GEBNER CONSULTING über die Erstellung von Gutachten, Studien, Berichten, Analysen, Prospekten, Teilnehmerunterlagen und ähnlichen Werken, wenn und soweit die Vergütung von DR. GEBNER CONSULTING gemäß Vertrag in erster Linie von der Erstellung des Werkes abhängig ist (Werkverträge).

### **13 Vergütung von Werkleistungen**

- 13.1 Hat DR. GEBNER CONSULTING dem Auftraggeber das Recht zur vorzeitigen Vertragsbeendigung eingeräumt und der Auftraggeber hiervon Gebrauch gemacht, so darf DR. GEBNER CONSULTING dem Auftraggeber neben den Auslagen die von ihr erbrachten Leistungen berechnen. Berechnungsgrundlagen sind die aufgewendete Arbeitszeit und die durchschnittlichen Tagessätze der im Rahmen des jeweiligen Projektes eingesetzten DR. GEBNER CONSULTING - Berater. Mehr als den für das Projekt etwa vereinbarten Fest- oder Pauschalpreis wird DR. GEBNER CONSULTING nach dieser Vorschrift nicht abrechnen.
- 13.2 Ziffer 12.1 gilt entsprechend, wenn DR. GEBNER CONSULTING den Vertrag vor Erstellung des Werkes oder Teilwerkes rechtswirksam beendet hat.

### **14 Abnahme von Werkleistungen**

- 14.1 DR. GEBNER CONSULTING legt dem Auftraggeber das vertragsmäßig hergestellte Werk vor. Nimmt der Auftraggeber das Werk bei Vorlage oder sonstiger Bereitstellung aus einem anderen Grund als wegen einer unverzüglichen und begründeten Beanstandung nicht ab oder holt der Auftraggeber diese Beanstandung auch innerhalb von zwei Wochen nach der Vorlage bzw. Bereitstellung nicht nach, so gilt das Werk als abgenommen. Eine Nutzung des Werkes durch den Auftraggeber gilt als Abnahme.
- 14.2 Ist nach der Beschaffenheit des Werkes eine Abnahme ausgeschlossen, so tritt an deren Stelle die Benachrichtigung des Auftraggebers über die Vollendung des Werkes.
- 14.3 Die vorstehenden Regeln über die Abnahme gelten entsprechend für etwaige voneinander abgrenzbare Teilleistungen von DR. GEBNER CONSULTING innerhalb der einzelnen im Werkvertrag etwa vereinbarten Leistungsphasen, sofern für solche Teilleistungen gesonderte Abnahme- und Präsentationstermine vereinbart werden.

### **15 Mängelrügen, Gewährleistung, Haftung**

- 15.1 Etwaige Mängel des Werkes und das Fehlen von etwa zugesicherten Eigenschaften des Werkes sind DR. GEBNER CONSULTING nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen. Andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch.
- 15.2 Als Gewährleistung kann der Auftraggeber zunächst nur kostenlose Nachbesserung verlangen. Wird innerhalb angemessener Zeit nicht nachgebessert oder schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der Auftraggeber Minderung oder Wandlung derjenigen Vertragsteile verlangen, die von dem Mangel betroffen sind.
- 15.3 Die Verjährungsfrist für Werkleistungen von DR. GEBNER CONSULTING (Begriffsbestimmung in Ziffer 12) richtet sich nach § 634a BGB und beginnt, abweichend mit der Abnahme des Werkes (vgl. Ziffer 14.).
- 15.4 Im Übrigen bleiben die Regelungen in Ziffer 7. unberührt.